



Die **Gesundheitskasse**  
für Sachsen und Thüringen.

# **Pflege ist Vertrauenssache**

## **Leistungsrechtliche Informationen zu ambulanter und stationärer Pflege**

---

Guido Göhre

AOK PLUS

01237 Dresden, Reicker Straße-Str. 113, Telefon 0800 10590 16499

---

# Agenda



Grundlagen der Pflegeversicherung



Leistungen der Pflegeversicherung



Wissenswertes

# 1

## Grundlagen der Pflegeversicherung

---

## Pflege in Deutschland

- Bevölkerung wird immer älter → steigende Zahl der Pflegebedürftigen
- Risiko der Pflegebedürftigkeit **steigt mit dem Alter erheblich**
- 1999 – **Ende 2021** ist die Zahl der **Pflegebedürftigen** von 2,02 auf 4,96 **Millionen** gestiegen
- die **Familie** ist der größte Pflegedienst
- bis Ende 2021 wurden 4,17 Millionen Pflegebedürftige zu Hause versorgt
- soziale Pflege eine Grundsicherung in Form von **unterstützenden Hilfeleistungen**
- **Eigenleistungen** der Versicherten sind notwendig

## Pflegeversicherung - Änderungen ab 2022

- Beitragssatzerhöhung der Pflegeversicherung auf bundeseinheitlich **3,05 v.H.**
- für Kinderlose **3,40 v.H.** (bisher 2,8 v.H.)
- Festlegung per Gesetz

## Begriff der Pflegebedürftigkeit

- Pflegebedürftig im **Sinne des Gesetzes** sind Menschen, die
  - gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigung der Selbstständigkeit** oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der **Hilfe** anderer bedürfen
  - ihre körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingten Belastungen **nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen** können
  - die Pflegebedürftigkeit orientiert sich an den noch vorhandenen Fähigkeiten des Menschen - Maßstab für die Beurteilung ist damit der individuelle Grad der Selbstständigkeit.
- Die Pflegebedürftigkeit muss **auf Dauer**, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit einem **Mindestschweregrad** bestehen.
- Bei der Begutachtung werden weitere Aspekte wie beispielsweise kommunikative Fähigkeiten oder die Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit einbezogen und bei der Bewertung besser auf den Einzelfall abgestellt.

## Vom Antrag bis zur Leistung

- Versicherte stellt Antrag bei Pflegekasse
- Pflegekasse beauftragt Medizinischen Dienst
- Medizinischer Dienst begutachtet Antragsteller
- Medizinischer Dienst spricht Empfehlung für Pflegegrad aus
- Pflegekasse erstellt Leistungsbescheid innerhalb 5 Wochen

# 2

## Leistungen der Pflegeversicherung

---



## Ambulante Leistungsarten

- Pflegegeld
- Sachleistungen
- Kombinationsleistungen
- Entlastungsleistungen
- Tages- und Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Leistungen zum Wohnumfeld

## Leistungen im Pflegegrad 1

Der **Pflegegrad 1** ist der **Einstieg in die Pflegeleistung** mit einem begrenzten Leistungsumfang.

### ▪ **Ambulante Leistungen**

- Pflegeberatung
- Beratungsbesuch
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel, maximal **40 €**
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, maximal **4.000 €**
- Entlastungsleistungen **125 €**
- Wohngruppenzuschlag **214 €**

### ▪ **Stationäre Leistungen**

- Zuschuss zur stationären Pflege **125 €**
- zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen

## Pflegegeld, Pflegesachleistung, Kombinationsleistungen

### Pflegegeld

- Anspruch nur für Pflegegrade 2 – 5
- der Pflegebedürftige stellt seine erforderlichen körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung in geeigneter Weise selbst sicher
- **Pflegegeld für selbstbeschaffte Pflegehilfe** (z. B. Angehörige, Nachbarn...)
- keine gewerbliche Pflege

### Pflegesachleistungen

- Anspruch nur für Pflegegrade 2 – 5
- Pflegebedürftige haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung
- wird als Sachleistung durch einen zugelassenen **Pflegedienst** erbracht

### Kombinationsleistungen

- Anspruch nur für Pflegegrade 2 – 5
- das ist eine Kombination zwischen Pflegegeld und Pflegesachleistung, die der die der Versicherte frei wählen kann
- wird die Sachleistung nicht ausgeschöpft, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf **anteiliges Pflegegeld**

## Entlastungsleistungen

- Für **alle** Pflegebedürftigen stehen zur Betreuung, Beaufsichtigung und Entlastung monatlich **125 €** zur Verfügung.
- Diese Leistung dient der **Entlastung der Pflegeperson** und wird durch einen zugelassenen Anbieter erbracht.
- Leistungserbringer sind Pflegedienste oder nach Landesrecht anerkannte niedrighschwellige Leistungsanbieter sowie in Sachsen von den Pflegekassen anerkannte Nachbarschaftshelfer.

## Tages - und Nachtpflege

Anspruch nur für Pflegegrade 2 – 5 **dient der Entlastung der Pflegeperson**

- Erbringung in einer teilstationären Einrichtung

### **Ablauf für den Pflegebedürftigen:**

- Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung
- soziale Betreuung, Beaufsichtigung und Beschäftigung
- Erbringung von Pflegeleistungen
- Tagesstruktur
- feste Mahlzeiten
- Beförderung von der Einrichtung zur Wohnung

## Kurzzeitpflege

- Anspruch nur für Pflegegrade 2 - 5
- **die häusliche Pflege ist vorübergehend nicht möglich**
- maximal **8 Wochen je Kalenderjahr**
- Leistungshöhe: maximal **1.774 € je Kalenderjahr**
- Erhöhung auf bis zu **3.386 €** bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege
- muss in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung erbracht werden
- Eigenleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu erbringen

## Verhinderungspflege

- Anspruch für Pflegegrade 2 – 5
- Pflegeperson ist verhindert
- maximal **6 Wochen** je Kalenderjahr
- Leistungshöhe: maximal **1.612 € je Kalenderjahr**
- Erhöhung auf bis zu **2.418 €** bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege
- Pflege muss mindestens 6 Monate in der häuslichen Umgebung erbracht worden sein
- kann im ambulanten und stationären Bereich erbracht werden
- auch eine stundenweise Verhinderungspflege ist möglich

## Leistungen zum Wohnumfeld

- Grundsätzlich kann der Zuschuss einmalig bis zu **4.000 €** bewilligt werden, wenn:
  - die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird
  - die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird
  - eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert wird
- Voraussetzung ist ein bestehender Pflegegrad
- Beispiele: Badumbau – Einbau einer Dusche statt der Badewanne
  - Entfernung von Türschwellen
  - Zuschuss für Treppenlift



## Leistungen im Pflegegrad 2 bis 5

Ambulante Leistungen				
Pflegegrad	2	3	4	5
Pflegegeld	316 €	545 €	728 €	901 €
<b>Pflegesachleistungen</b>	724 €	1363 €	1693 €	2095 €
<b>Beratungsbesuch für Pflegegeldbezieher</b>	ist halbjährlich abzurufen	ist halbjährlich abzurufen	ist vierteljährlich abzurufen	ist vierteljährlich abzurufen
<b>zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</b>	max. 40 €	max. 40 €	max. 40 €	max. 40 €
<b>Verhinderungspflege</b>	je 1.612 € (max. 2.418 €)	je 1.612 € (max. 2.418 €)	je 1.612 € (max. 2.418 €)	je 1.612 € (max. 2.418 €)
<b>Kurzzeitpflege</b>	je 1.774 € (max.3.386 €)	je 1.774 € (max.3.386 €)	je 1.774 € (max.3.386 €)	je 1.774 € (max.3.386 €)
<b>Tages- und Nachtpflege</b>	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
<b>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</b>	max. bis 4.000€	max. bis 4.000€	max. bis 4.000€	max. bis 4.000€
<b>Entlastungsleistungen</b>	125 €	125 €	125 €	125 €
<b>Wohngruppenzuschlag</b>	214 €	214 €	214 €	214 €
<b>Pflegekurse</b>	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch

## Stationäre Leistungsarten

- Vollstationäre Pflegeleistungen
- die häusliche Pflege ist nicht mehr möglich
- der Pflegebedürftige muss Eigenleistungen erbringen

## Leistungen im Pflegegrad 2 bis 5

Stationäre Leitungen				
Zuschuss zur stationären Pflege	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €
Zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsleistungen	Anspruch	Anspruch	Anspruch	Anspruch

Vollstationäre Pflegeleistung (Anspruch monatlich) ab 01.01.2022

\* Der Versicherte erhält bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim von bis zu 12 Monaten einem Zuschlag von 5 Prozent, bei mehr als 12 Monaten einem Zuschlag von 25 Prozent, bei mehr als 24 Monaten einem Zuschlag von 45 Prozent und bei mehr als 36 Monaten einem Zuschlag von 70 Prozent des Eigenanteils der Pflegekosten.

## Suche nach Hilfsanbietern

- **<https://www.pflege-navigator.de/>**  
(Adresslisten und Preisinformationen zu Pflegeheimen und Pflegediensten)
- Sachsen: **<https://www.pflegenetz.sachsen.de/>** (auch zu Nachbarschaftshelfern)
- Informationen:
  - in allen AOK PLUS – Filialen
  - über das kostenfreie Servicetelefon 0800 10590000

# 3

## Wissenswertes

---

## Wissenswertes

- Vorgehen beim Eintreten in die Pflegebedürftigkeit
- Versicherungsschutz für Pflegepersonen
- zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- Ambulant betreute Wohngruppen
- Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- Pflegekurse
- Pflegeberatung

## Vorgehen beim Eintreten von Pflegebedürftigkeit

- Wissen Sie, wie sich Ihr Angehöriger eine pflegerische Versorgung vorstellt?
- Was kann der Betroffene noch allein, wobei benötigt er regelmäßig Unterstützung, wobei bestehen Schwierigkeiten?
- Sind Sie in der Lage, den zu pflegenden Angehörigen zu versorgen? Wer kann Sie dabei unterstützen?
- Könnte die Versorgung in der vorhandenen Wohnung erfolgen?
- Eine demente oder psychisch auffällige Person bedarf vielleicht besonderer Unterstützung - können Sie damit umgehen?
- **Mögliche Schritte:**
  - Antrag auf Pflegeleistungen bei AOK stellen
  - Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt bezgl. medizinischer Versorgung (Hilfsmittel, Heilmittel, Medikamente)
  - bei Krankenhausaufenthalt Ihres Angehörigen: Kontaktieren Sie im Bedarfsfall den dortigen Sozialdienst
  - Klärung rechtlicher Aspekte: Betreuungs-/Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung schon vorhanden?
  - Pflegedienst oder Pflegeheimplatz ? - nehmen sie bei Bedarf Kontakt auf
  - Antrag auf Pflegeunterstützungsgeld (nahe Angehörige können bis zu 10 Tage der Arbeit zur Organisation der Pflege fernbleiben und haben Anspruch auf Lohnersatzleistungen durch die Pflegekasse)
  - ggf. ergänzende Leistungen bei anderen Kostenträgern (z. B. Sozialamt) beantragen

## Versicherungsschutz für Pflegepersonen

- **Rentenbeiträge** für alle Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen im Pflegegrad 2-5 mindestens zehn Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, zu Hause pflegen und nicht mehr als 30h wöchentlich erwerbstätig sind
- wer einen Angehörigen mit außerordentlich hohem Unterstützungsbedarf (**PG 5**) pflegt, erhält um 25 Prozent höhere Rentenbeiträge als bisher
- Schutz in der gesetzlichen **Unfallversicherung**
- für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen, um sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern, bezahlt die Pflegeversicherung Beiträge zur **Arbeitslosenversicherung** für gesamte Dauer der Pfl egetätigkeit
- Pflegepersonen haben damit Anspruch auf **Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung**, falls nahtloser Einstieg in Beschäftigung nach Ende der Pfl egetätigkeit nicht gelingt
- gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen



## Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

- Kostenübernahme von **monatlich bis zu 40 €** für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
- Anspruch für alle Pflegegrade 1 - 5
- Dazu gehören
  - Einmalhandschuhe, Fingerlinge
  - Bettschutzeinlagen
  - Mundschutz, Schutzschürzen
  - Desinfektionsmittel
  - Einmallätzchen

## Ambulant betreute Wohngruppen und Wohngruppenschlag



- Neue Wohnform: **Senioren-, Pflege- oder Demenzwohngemeinschaft**
- Wohngemeinschaft: mindestens drei, maximal zwölf pflegebedürftige Bewohner und eine Präsenzkraft
- Anspruch bei allen Pflegegraden; Zahlung einer **monatlichen** Pauschale von **214 €**.
- der Wohngruppenschlag wird zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Wohnens in der Wohngruppe gewährt
- mit ihm sollen die zusätzlichen Aufwendungen der Wohngruppe für die gemeinschaftlich beauftragte Person (Präsenzkraft) finanziert werden, die allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet

# Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf



## Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

### Rechtsanspruch und Kündigungsschutz

bis zu 10 Tage  
kurzzeitige  
Arbeitsverhinderung  
für den Akutfall mit  
Lohnersatzleistung

bis zu 6 Monate  
Pflegezeit inklusive  
3 Monate Begleitung  
in der letzten  
Lebensphase mit  
zinslosem Darlehen

bis zu 24 Monate  
Familienpflegezeit  
mit zinslosem  
Darlehen

## Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

- Anspruchsberechtigte bzw. „nahe Angehörige“ sind:
  - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerin und Schwager
  - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
  - eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, bzw. die des Ehegatten oder Lebenspartners
  - Schwiegerkinder und Enkelkinder

## Pflegekurse und Beratungsbesuche

### ▪ **Pflegekurse**

- richten sich an Angehörige oder an Interessierte
- Austausch mit anderen Betroffenen
- Erlernen pflegepraktischen Wissens
- Basispflegekurse, Pflegekurse PLUS, Pflegekurs Demenz, individuelle Kurse
- kostenfrei

### ▪ **Beratungsbesuche**

- Pflegegeldbezieher haben regelmäßig einen Beratungsbesuch durch einen zugelassenen Pflegedienst abzurufen
- Häufigkeit richtet sich nach dem Pflegegrad
- kostenfrei

## Pflegeberatung bei der AOK PLUS

- gesetzlicher Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung
- Versicherter hat ein Auswahlrecht bezüglich Beratungsort, auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung
- auf Wunsch erfolgt die Pflegeberatung auch gegenüber Angehörigen und weiteren Personen oder in deren Beisein
- Wir beraten und unterstützen sie bei allen Fragen **rund um die Pflege und helfen Ihnen:**
  - bei der Antragstellung
  - bei Kontaktaufnahme zu Dritten (z.B. Pflegedienst, Sozialamt)
  - bei der Sicherstellung der Versorgung
  - wir sprechen Empfehlungen aus (keine Leistungsentscheidungen)
  - wir arbeiten für Sie kostenfrei und neutral

**Kontakt zum Pflegeberater:** Filiale, Servicetelefon, Internet <https://plus.aok.de/inhalt/pflegeberatersuche/>

**Film zur Pflegeberatung:** Abrufbar im **BV-NET** sowie auf YouTube abrufbar <https://youtu.be/Wywalf8BaQo>.



Die **Gesundheitskasse**  
für Sachsen und Thüringen.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

---